

Mehr vom Leben



Urteil: Krippe schadet nicht

Der Fall: Der Mutter steht das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihr Kind zu; nun wird sie voll berufstätig. Kann der Vater, der selbstständig ist und zu Hause arbeitet, jetzt verlangen, dass das Kind zu ihm kommt, weil er sich ja viel besser darum kümmern kann? Nein, sagt das OLG Brandenburg (Az. 10 UF 204/08): Der Vater bekommt dadurch keinen Vorrang beim Betreuungsrecht, denn weder der Besuch einer Krippe noch einer Tagesmutter schade dem Wohl des Kindes.

45 000 Euro für Ihre Kinder!

Jedes Kind hat ein Talent, das es wert ist, gefördert zu werden. Die Victoria Versicherung und ELTERN FAMILY wollen Eltern in einer gemeinsamen Aktion dabei unterstützen. Insgesamt 45 000 Euro vergibt „Startpendium“ an sechs Schüler, die von einer Jury ausgewählt werden. Bewerben Sie sich für Ihr Kind! Ganz egal, ob es gern teuren Klavierunterricht hätte, ein Sportgymnasium besuchen möchte oder wegen einer Lernbehinderung besondere Unterstützung braucht. Wie Sie mitmachen können, steht auf www.startpendium.de. Bewerbungsschluss ist der 31. August 2009.

Haushalt: Sicher ist sicher

Wenn kleinen Kindern was passiert, dann am ehesten zu Hause – deswegen ist Vorsorge hier besonders wichtig. Betrachten Sie Ihre Wohnung doch mal

aus der Kinderperspektive: Wo gibt es was aufzumachen? Wo etwas zum Raufklettern? Wo kann man hinfallen, abstürzen, sich den Kopf anstoßen? Eindrucksvoll führt das die Ausstellung „Kinder im Haus!“ vor Augen – dort sind alle Einrichtungsgegenstände so groß, wie Kinder sie sehen (von 24. 8.–5. 9. in Kiel, 20. 9. in Köln, 24. 10.–1. 11. in Rheinstetten). Sicherheitstipps gibt es auch auf der Website des Veranstalters www.kindersicherheit.de. Ein gutes Buch zum Thema, das nicht nur Gefahrenquellen und Beseitigung auflistet, sondern dabei auch auf die Entwicklung der Kinder eingeht: Jürgen Brück, „Kindersicherheit“, Beuth, 14,80 Euro.



Urteil: Hund an die Leine

Sie haben Angst, dass Nachbars Hund Ihrem Kind im gemeinsam genutzten Garten zu nahe kommt? Dann dürfen Sie vom Nachbarn verlangen: Bitte anleinen! Die Leine darf übrigens höchstens drei Meter lang sein. Das Oberlandesgericht in Karlsruhe (Urteil 14 Wx 22/08) fällt folgendes Urteil: Größe, Gesundheit und Disziplin des Hundes sind nicht ausschlaggebend. Wenn kleine Kinder im Garten spielen, darf auch ein Hund, der noch nie jemanden gebissen hat, nur an der Leine raus und muss von einer mindestens 16 Jahre alten Person geführt werden. Und: Sofort weg mit den Häufchen!